



## **Satzung über Märkte in der Gemeinde Weßling (Marktsatzung)**

Die Gemeinde Weßling erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **S a t z u n g**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Weßling betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

#### **§ 2 Ort des Marktes**

Der Wochenmarkt in Weßling findet auf dem ausgewiesenen Wochenmarktplatz am Bahngelände (Flurnummer: 281/52) statt.

#### **§ 3 Zeit des Marktes**

Der Wochenmarkt in Weßling findet am Mittwoch jeder Woche in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr ganzjährig statt. Fällt dieser Wochentag auf einen Feiertag, so entfällt der Markt.

#### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Für den Verkauf von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf es einer gesonderten gaststättenrechtlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Weßling.

## **§ 5 Zulassung und Zuweisung als Anbieter**

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist beim Ordnungsamt für jeden Markt gesondert zu beantragen.
- (2) Standplätze werden als Tagesplätze ausgewiesen; auf dem Gelände des Wochenmarktes können Dauerplätze höchstens für ein Jahr widerruflich zugewiesen werden.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (5) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht übertragbar oder vererblich.
- (6) Der zugewiesene Platz darf nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten oder Verkaufen nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (7) Verkaufsplätze, die eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit nicht bezogen sind, können von der Gemeinde anderweitig vergeben werden.

## **§ 6 Versagung der Zulassung**

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

## **§ 7 Widerruf und Erlöschen der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. nachträgliche Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
  3. der Inhaber der Zulassung
    - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
    - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat.

- (2) Die Zuteilung erlischt,
1. mit Ablauf des Marktes, für die sie erteilt ist,
  2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
  3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
  4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.

## **§ 8**

### **Wochenmarktvorsteherin**

Die Wochenmarktvorsteherin ist Frau Sieglinde Wastian.

## **§ 9**

### **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Weßling sowie den von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) An jeden Verkaufsstand oder Verkaufsplatz sind Vor- und Zuname bzw. Firmenname mit Wohnort und Straße des Ausstellers oder Anbieters gut sichtbar anzubringen.

## **§ 10**

### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  - b) das Betteln,
  - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - d) der Aufenthalt im betrunkenem Zustand,
  - e) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  - f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  - g) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  - h) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  - i) die Verwendung von offenem Licht und Feuer

## **§ 11 Verkaufseinrichtung**

- (1) Auf dem Markt dürfen Tische, Bänke, Brücken, Fahrzeuge (jedoch keine Kraftfahrzeuge), Spezialverkaufsanhänger oder eigene Stände mit oder ohne Überdachung aufgestellt werden. Durch diese Anlagen dürfen weder andere Marktbezieher oder die Marktbesucher behindert werden. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (2) Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Ebenso müssen die Zu-, Einfahrten und Eingänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben zugänglich sein.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.

## **§ 12 Auf- und Abbau**

- (1) Wochenmarkt:
  - Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit aufgebaut werden und muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Öffnungszeit abgebaut sein.
  - Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.
- (2) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Der Platz ist im geräumten und sauberen Zustand an die Gemeinde zu übergeben. Andernfalls erfolgt die Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Weßling übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

**§ 14  
Sonstige einschlägige Vorschriften**

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere in gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs-, veterinär-, naturschutz- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht finden für den Marktverkehr Anwendung.

**§ 15  
Marktgebühren**

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Marktwesen in der Gemeinde Weßling.

**§ 16  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Ware feilbietet,
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft,
3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 12 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt,
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet,
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält,
7. Marktabfälle nicht entsorgt oder den Standplatz nicht in einem ordentlichen und reinlichen Zustand hält,
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
9. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

**§ 17  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Märkte in der Gemeinde Weßling vom 21.01.2021 außer Kraft.

Weßling, den 28.4.23



Michael Sturm  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvormerk.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Niederlegung in der Verwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung an den 6 Anstufeln der Gemeinde Weßling

am .....

abgenommen am .....

..... Unterschrift

